

## [Anlage C]

### Entwurf FIFA-Statuten Kongress 2014

13. Abstimmung über die Vorschläge auf Änderung der FIFA-Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten sowie der Geschäftsordnung des Kongresses



## 13.1 FIFA-Statuten

## 13.2 Ausführungsbestimmungen zu den Statuten



## 13.1 FIFA-Statuten

### 13.1.1 International Football Association Board (IFAB) (Definition Nr. 5, Art. 6 Abs. 1–3 und Art. 31 Abs. 7 der FIFA-Statuten)

Art.	Aktueller Text	Art.	Vorgeschlagener Text
<b>Definition Nr. 5</b>	5 IFAB: „International Football Association Board“.	<b>Definition Nr. 5</b>	5 „ <b>The IFAB</b> “: International Football Association Board ( <b>IFAB</b> ).
<b>Art. 6</b>	<p>1. Jedes Mitglied der FIFA hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.</p> <p>2. Der IFAB besteht aus acht Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder werden von der FIFA und vier von den britischen Verbänden bezeichnet.</p> <p>3. Die Aufgabe und die Zuständigkeit des IFAB sind in einem Sonderreglement festgehalten.</p>	<b>Art. 6</b>	<p>1. Jedes Mitglied der FIFA hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.</p> <p>2. Der IFAB ist ein <b>Verein gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zürich (Schweiz). besteht aus acht Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder werden von derdes IFAB sind die FIFA und die vier von den britischen Verbänden bezeichnet.</b></p> <p>3. Die <b>Organisation</b>, Aufgaben und <b>die</b>Zuständigkeiten des IFAB sind in <b>einem Sonderreglementden Statuten des IFAB</b> festgehalten.</p>
<b>Art. 31</b>	7. Das Exekutivkomitee ernennt die Delegierten der FIFA für den IFAB.	<b>Art. 31</b>	7. Das Exekutivkomitee ernennt die <b>drei Vertreter der FIFA, die gemeinsam mit dem FIFA-Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen. Das Exekutivkomitee hat das Recht, darüber zu entscheiden, wie die Vertreter der FIFA im IFAB abstimmen müssen</b> Delegierten der FIFA für den IFAB.

### 13.1.2 Spielervermittler (Definition Nr. 11, Art. 62 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 3 der FIFA-Statuten)

Art.	Aktueller Text	Art.	Vorgeschlagener Text
<b>Definition Nr. 11</b>	11 Offizielle: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler).	<b>Definition Nr. 11</b>	11 Offizielle: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).
<b>Art. 62</b>	2. Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Klubs, Offizielle, Spieler, Spielvermittler und Spielervermittler die in den Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.	<b>Art. 62</b>	2. Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Klubs, Offizielle, Spieler, <del>Spiel</del> Vermittler und <b>lizenzierte</b> Spielervermittler die in den Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.
<b>Art. 63</b>	2. Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, Spielvermittler und Spielervermittler die in den Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.	<b>Art. 63</b>	2. Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, <del>Spiel</del> Vermittler und <b>lizenzierte</b> Spielervermittler die in den Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

Art.	Aktueller Text	Art.	Vorgeschlagener Text
66	1. Die FIFA anerkennt das CAS (Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedern, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen und lizenzierten Spiel- und Spielervermittlern.	66	1. Die FIFA anerkennt das CAS (Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedern, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen, <b>Vermittlern</b> und lizenzierten <del>Spiel- und</del> Spielervermittlern.
68	1. Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für lizenzierte Spiel- und Spielervermittler.	68	1. Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für <b>Vermittler und</b> lizenzierte <del>Spiel- und</del> Spielervermittler.
69	3. Dasselbe gilt für lizenzierte Spiel- und Spielervermittler.	69	3. Dasselbe gilt für <b>Vermittler und</b> lizenzierte <del>Spiel- und</del> Spielervermittler.

**13.1.3 Reglement zur Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten (Art. 24 Abs. 4 der FIFA-Statuten)**

Art.	Aktueller Text	Art.	Vorgeschlagener Text
24	4. Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten geltenden Bedingungen sind im Reglement zur Kandidatur für das Amt des Präsidenten geregelt. Dieses wird durch das Exekutivkomitee erlassen.	24	4. Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten geltenden Bedingungen sind im Reglement <del>zur Kandidatur für das Amt</del> <b>zur Wahl</b> des <b>FIFA</b> -Präsidenten geregelt. Dieses wird durch das Exekutivkomitee erlassen.



#### 13.1.4 Kommission für Stadien und Sicherheit (Art. 34 Abs. 1 lit. z und Art. 60 der FIFA-Statuten)

Art.	Aktueller Text	Art.	Vorgeschlagener Text
34	z) die Kommission für Stadien und Sicherheit	34	z) die Kommission für <b>Stadien und Sicherheit und Integrität</b>
60	<p>Kommission für Stadien und Sicherheit</p> <p>Die Kommission für Stadien und Sicherheit berät betreffend Entwicklung und Umsetzung von modernen Stadion- und Sicherheitskonzepten und -standards. Sie erstellt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und überwacht dessen Einhaltung. Weiter überwacht sie relevante Entwicklungen in den Bereichen Stadien und Sicherheit.</p>	60	<p>Kommission für <b>Stadien und Sicherheit und Integrität</b></p> <p>Die Kommission für <b>Stadien und Sicherheit und Integrität befasst sich mit den globalen Strategien gegen Spielmanipulation zum Schutz der Integrität des Fußballsberät- betreffend Entwicklung und Umsetzung von modernen Stadion- und Sicherheitskonzepten und -standards.</b> Sie erstellt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und überwacht dessen Einhaltung. Weiter überwacht sie relevante Entwicklungen <b>imn den</b> Bereichen <b>Stadioen und Ssicherheit.</b></p>

## 13.2 Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

### 13.2.1 Spielervermittler (Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten)

Art.	Aktueller Text	Art.	Vorgeschlagener Text
4	<p>Spielervermittler</p> <p>Die Spieler dürfen bei Transfers Vermittler beiziehen. Die Tätigkeit als Spielervermittler setzt den Besitz einer Lizenz voraus. Das Exekutivkomitee erlässt entsprechende Bestimmungen.</p>	4	<p><del>Spielerv</del>Vermittler</p> <p><del>Die Spieler dürfen bei Transfers-</del> <del>Vermittler beiziehen. Die Tätigkeit-</del> <del>als Spielervermittler setzt den-</del> <del>Besitz einer Lizenz voraus.-</del> <del>Das Exekutivkomitee erlässt-</del> <del>entsprechende Bestimmungen</del> Spieler und Klubs dürfen beim Abschluss von Arbeitsverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen. Das Exekutivkomitee erlässt dazu das Reglement zur Arbeit mit Vermittlern.</p>



